KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
GEMEINDE WATTMANNSHAGEN - HAUPTORT

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme und Darstellungen ohne Normcharakter

- (D) Baudenkmal gemäß §5 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern (§9 (6) BauGB)
- (BD) Bodendenkmal gemäß §5 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern (§9 (6) BauGB) ; siehe Hinweis
- Vorhandenes Hauptgebäude / vorhandenes Hauptgebäude ergänzt, nicht maßgenau
- Vorhandenes Nebengebäude / vorhandenes Nebengebäude ergänzt, nicht maßgenau
- 30,00 Vermaßung in Metern
- Nicht mehr vorhandene Gebäude
- (1) Nummer der Ergänzungsfläche

SATZUNG

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.03 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Güstrow vom 16.03.04 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.
(2) Die Planzeichnung mit ihren Festsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen unter §§ 2 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Ergänzungsfläche werden folgende Bestimmungen getroffen:
(1) Es sind nur Wohngebäude zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
(2) Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
(3) Es ist höchstens eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen und ihre Zuordung

(1) Die Eingriffe auf den Ergänzungsflächen 1 bis 3 werden ausgeglichen durch die Wiederherstellung und Renaturierung eines Stillgewässers mit Uferzonen auf einer Fläche von 1.500 m² auf gemeindeeigener Fläche auf dem Flurstück 7 , Flur 1 , Gemarkung Schlieffenberg und die Anlage einer naturnahen freiwachsenden Hecke auf einer Fläche von 1.900 m² auf gemeindeeigener Fläche auf dem Flurstück 67/2, Flur 3, Gemarkung Wattmannshagen.
Diese Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs.1a BauGB den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.
Die Gemeinde Lalendorf legt diese Pflanzungen entsprechend der o.a. Festsetzung anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger an. Die erstattungsfähigen Kosten werden nach Maßgabe der Regelungen der §§ 135a bis 135c BauGB abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Hinweis:

Bei dem Bodendenkmal an der Straße Zum Bach kann angesichts der wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung einer Bebauung oder Nutzungsänderung nicht zugestimmt werden.
Bei dem Bodendenkmal an der Rachower Chaussee kann eine Veränderung oder Beseitigung zugestimmt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird. Das Landesamt für Bodendenkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.06.2002
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.07.2002 erfolgt.

Wattmannshagen, 23.12.2003 Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wattmannshagen, 29.12.2003 Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 11.08.03 bis 12.09.03 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfristen von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.07.03 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Wattmannshagen, 29.12.2003 Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Wattmannshagen, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.03 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Wattmannshagen, 29.12.2003 Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 16.12.03 beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.03 gebilligt.

Wattmannshagen, 29.12.2003 Bürgermeister

7. Der Landrat des Kreises Güstrow hat mit Bescheid vom 16.03.04 Az: ..... die Satzung genehmigt.

Wattmannshagen, 10.05.2004 Bürgermeister

8. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wattmannshagen, 10.05.2004 Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 27.07.04 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.07.04 in Kraft getreten.

Wattmannshagen, 10.05.2004 Bürgermeister

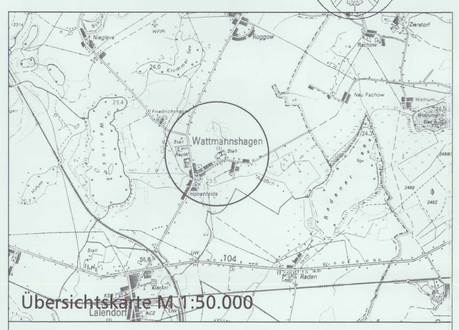

GEMEINDE WATTMANNSHAGEN
- HAUPTORT

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
NACH § 34 (4) NR. 1 UND 3 BAUGESETZBUCH

Hiermit wird amtlich bescheinigt, daß diese Kopie mit der vorgelegten Urschrift / vor- / umstehende Abschrift / Ablichtung / Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung / des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.

Lalendorf, 01.06.04 Amt Lalendorf im Auftrag

Auftraggeber:
Gemeinde Wattmannshagen - der Bürgermeister

Verfahrensstand:
Genehmigte Fassung
Dezember 2003

B 77

M 1 : 2.000

0 20 40 60 80

Projekt-Nr.: 1010
Blatt - Gr.: 100 x 69

	Datum	Name
bearbeitet	Dezember 2003	K. Gätgens / P. Hermanns
gezeichnet	Dezember 2003	A. Hiese
geprüft	Dezember 2003	P. Hermanns

Lübeck, den 19.04.2004

Vervielfältigungsgenehmigung Kataster- und Vermessungsamt Güstrow vom 6. April 2004 für die Flurkartenauszüge der Gemarkung Wattmannshagen Flur 1,2,3 und 4 Genehmigung Nr. 8/2004 Genehmigung Nr. 9/2004 Genehmigung Nr. 10/2004 Genehmigung Nr. 11/2004

ARBEITSGEMEINSCHAFT LALENDORF

TGP Landschaftsarchitekten BDLA, An der Untertrave 17, 23552 Lübeck, Fon 0451/79882-0, Fax 0451/79882-22
Kay Gätgens Stadtplaner SRL, Wählingsallee 48 , 22459 Hamburg, Fon 040/5506629, Fax 040/5583640

T:\02_PROJEKTE\1010_IBS_Wattmannshagen\CAD\06_Entwurf\CAD\Entwurf.dwg